

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands
der EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- nachfolgend auch „EnBW AG“ oder „Organträger“ genannt -
und der
Geschäftsführung
der EnBW Omega 125. Verwaltungsgesellschaft mbH
- nachfolgend auch „Organgesellschaft“ genannt -
gemäß § 293a Abs. 1 AktG
über den am 10. März 2021 geschlossenen
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Vorstand der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und die Geschäftsführung der EnBW Omega 125. Verwaltungsgesellschaft mbH erstatten den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“ genannt) zwischen der EnBW AG und der Organgesellschaft:

1. Abschluss des Vertrags, Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der EnBW AG und der Organgesellschaft wurde am 10. März 2021 für die EnBW AG von den zur Gesamtvertretung berechtigten Mitgliedern des Vorstands Colette Rückert-Hennen und Thomas Kusterer und für die Organgesellschaft von deren einzigen und damit alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Martin Meier unterzeichnet.

Der Vorstand der EnBW AG hat in seiner Sitzung am 10. März 2021 beschlossen, den Vertrag abzuschließen und der Hauptversammlung der EnBW AG am 5. Mai 2021 vorzuschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der EnBW AG hat sich in seiner Sitzung am 19. März 2021 auch mit dem Vorgang befasst und ebenfalls beschlossen, der Hauptversammlung der EnBW AG am 5. Mai 2021 die Zustimmung zu dem Vertrag vorzuschlagen.

Die Wirksamkeit des Unternehmensvertrags setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der EnBW AG und der Gesellschafterversammlung der

Organgesellschaft sowie die Eintragung des Bestehens des Vertrags in das für die Organgesellschaft zuständige Handelsregister voraus.

2. Parteien des Vertrags

a) EnBW AG

Die EnBW AG mit Sitz in Karlsruhe und der Geschäftsadresse in der Durlacher Allee 93 in 76131 Karlsruhe ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 107 956 eingetragen. Das vollständig erbrachte Grundkapital der EnBW AG beträgt Euro 708.108.042,24. Die EnBW AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des EnBW-Konzerns. Das Geschäftsjahr der EnBW AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der EnBW AG ist nach § 2 der Satzung die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Entsorgung einschließlich aller damit jeweils zusammenhängenden Tätigkeiten sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Geschäftsfeldern. Die Gesellschaft kann auch in verwandten Wirtschaftszweigen tätig werden oder Beteiligungen erwerben und verwalten, insbesondere in den Bereichen Informationsverarbeitung, Kommunikationstechnik, Verkehr und Immobilienwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann in den vorstehend aufgeführten Geschäftsfeldern selbst oder durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen tätig werden. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken. Die Gesellschaft kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern und unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstand sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstreckt.

Mitglieder des Vorstands der EnBW AG sind Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender des Vorstands), Colette Rückert-Hennen, Thomas Kusterer und Dr. Hans-Josef Zimmer. Die EnBW AG wird gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung). Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

b) EnBW Omega 125. Verwaltungsgesellschaft mbH

Die EnBW Omega 125. Verwaltungsgesellschaft mbH wurde am 16. Februar 2021 mit Sitz in Stuttgart gegründet und hat ihre Geschäftsadresse in der Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 778105 eingetragen. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt Euro 25.000,00. Es ist vollständig einbezahlt. Einzige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die EnBW AG.

Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrags die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie jegliche Tätigkeit, die dem vorgenannten Zweck förderlich ist.

Die Organgesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Organgesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Geschäftsführer der Organgesellschaft ist Herr Martin Meier. Als einziger Gesellschaftsführer vertritt er die Organgesellschaft alleine. Herr Meier ist als Geschäftsführer vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreit.

Bei der Organgesellschaft handelt es sich um eine sogenannte Vorrats- oder Mantelgesellschaft. Wie zahlreiche andere Unternehmen gründet auch die EnBW AG Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Vorrat, um im Bedarfsfall ohne einen gegebenenfalls langwierigen Gründungs- und Eintragungsprozess schnell auf eine wirksam bestehende Gesellschaft zurückgreifen zu können.

Die Organgesellschaft hat derzeit kein Personal und ist bisher nicht operativ tätig geworden. Die Eröffnungsbilanz weist bei einer Bilanzsumme von Euro 25.000,00 ein Eigenkapital in gleicher Höhe aus. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr, wobei das erste Wirtschaftsjahr von der Gründung der Gesellschaft an bis zum 31. Dezember 2021 ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Erläuterung und Begründung des Vertrags

a) Wesentlicher Vertragsinhalt

Die Organgesellschaft unterstellt mit § 1 des Vertrags die Leitung ihrer Gesellschaft der EnBW AG, die demgemäß entsprechend § 308 AktG berechtigt ist, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft uneingeschränkt Weisungen zu erteilen. Der Organträger wird sein uneingeschränktes Weisungsrecht nur durch seine Geschäftsleitung ausüben. Weisungen bedürfen keiner besonderen Form. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen des Organträgers zu folgen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der

Geschäftsführung der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt. Der Organträger kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft keine Weisungen erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. Der Organträger kann jederzeit die Bücher, Schriften und sonstige Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einsehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu berichten.

Die Organgesellschaft ist nach § 2 während der Dauer des Vertrags zur höchsten Gewinnabführung entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn abzuführen, umfasst – soweit rechtlich zulässig – auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen Übertragungsgewinn aus Umwandlungen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

Die EnBW AG ist nach § 3 des Vertrags zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Die Organgesellschaft ist nach § 4 des Vertrags mit Zustimmung des Organträgers berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags bei der Organgesellschaft gebildete „andere Gewinnrücklagen“ im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind gegebenenfalls auf Verlangen der EnBW AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder das Heranziehen dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwaig vorhandenen Gewinnvortrag.

Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist nach § 5 des Vertrags im Einvernehmen mit der EnBW AG aufzustellen.

Nach § 6 des Vertrags entsteht der Anspruch der EnBW AG auf Abführung eines Gewinns mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft und wird am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft, und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann die EnBW AG Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig ist. Die Organgesellschaft kann Vorschüsse auf einen ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu erstattenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

Der Vertrag enthält im Übrigen die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

b) Wirksamwerden und Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft geschlossen.

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme der Leitungsbefugnis des Organträgers – für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft ausgeübt werden.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, musste der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Um dies sicherzustellen enthält der Vertrag in den Absätzen 3 und 4 des § 7 folgende Regelungen:

Der Vertrag wird zunächst für eine Dauer von fünf (Zeit-)Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt, geschlossen. Er verlängert sich jeweils bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres der Organgesellschaft, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der jeweils verlängerten Vertragszeit schriftlich gekündigt wird. Für den Fall, dass ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft innerhalb der festen Laufzeit des Vertrages weniger als 12 Kalendermonate umfasst oder das erste Jahr der Geltung des Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere (Rumpf-)Geschäftsjahre der Organgesellschaft, bis zum Ablauf von mindestens vollen fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag steuerliche Wirkung erlangt. Wird der Vertrag während der gesamten Laufzeit des Vertrages in einem Geschäftsjahr durch das Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt, so beginnt mit Wirkung ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag (wieder) steuerliche Wirkung erlangt, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf (Zeit-)Jahren.

Der Vertrag kann nach § 7 Absatz 5 mittels einvernehmlicher Aufhebung oder mittels Kündigung vorzeitig beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Beendigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft in einem Umfang, der zur Folge hat, dass die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen,

- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft,
- c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn, die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt,
- e) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist, und
- f) der Eintritt eines außenstehenden Gesellschafters bei der Organgesellschaft unter entsprechender Anwendung des § 307 AktG.

Im Falle einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist gemäß § 7 Absatz 6 des Vertrags nach den für den Jahresabschluss der Organgesellschaft geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die Organgesellschaft auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. der Kündigung aufzustellen; für den Gewinn oder Verlust, der in dieser Abgrenzungsbilanz ausgewiesen wird, gelten die Regelungen des Vertrags zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme entsprechend.

c) Keine Festlegungen von Ausgleich und Abfindung und keine Prüfung des Vertrags mangels außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft

In dem Vertrag waren keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft vorzusehen, da die EnBW AG die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist. Eine Bewertung der am Vertrag beteiligten Unternehmen zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung waren daher ebenfalls nicht vorzunehmen.

Da die EnBW AG alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, bedurfte es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

d) Vertragszweck

Es entspricht den Führungsgrundsätzen im EnBW-Konzern, dass wesentliche Konzerngesellschaften über einen Unternehmensvertrag geführt werden, soweit dies zulässig und möglich ist. Auch dokumentiert der Abschluss des Vertrags die Konzerneingliederung der Organgesellschaft gegenüber Wirtschafts- und Steuerprüfern und bewirkt bilanzrechtliche Erleichterungen.

Der Vertrag beinhaltet einen Beherrschungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. AktG) und einen Gewinnabführungsvertrag (§ 291 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AktG).

Der Abschluss eines Beherrschungsvertrags ist am besten geeignet, um die einheitliche Leitung einer Tochtergesellschaft und ihre Integration in den EnBW-Konzern zu

gewährleisten und unter anderem auch das konzernweite Cash-Pooling zu erleichtern. Durch den Beherrschungsvertrag ist es dem Vorstand der EnBW AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Organgesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse uneingeschränkt Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der EnBW AG und der Organgesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung einer GmbH ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Es ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hierzu die notwendige Rechtssicherheit und -klarheit und lässt auch gegebenenfalls erforderliche nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem grundsätzlich jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Organgesellschaft sicherzustellen.

Die Verbindung des Beherrschungsvertrags mit einem Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es der EnBW AG, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. So wird durch den Gewinnabführungsvertrag die Voraussetzung dafür geschaffen, zusätzlich zur bereits bestehenden umsatzsteuerlichen Organshaft eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organshaft zwischen der EnBW AG und der Organgesellschaft herzustellen. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, das Einkommen der Organgesellschaft der EnBW AG für steuerliche Zwecke zuzurechnen. Im Grundsatz findet damit eine Besteuerung der Ergebnisse der Organgesellschaft auf der Ebene der EnBW AG statt. So können positive oder negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der EnBW AG und deren anderen Konzerngesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden. Dadurch können der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden. Darüber hinaus wird die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende 5%-Besteuerung (§ 8b Abs. 1 und 5 Körperschaftsteuergesetz) vermieden.

Die Höhe der unter anderem aus der ertragssteuerlichen Organshaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der künftigen Funktion der Organgesellschaft im EnBW-Konzern ab, insbesondere davon, ob sie als Zwischenholding eingesetzt werden wird, oder nicht. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragssteuerlichen Organshaft abhängig von den Jahresergebnissen der EnBW AG und den bei der Organgesellschaft zur Gewinnabführung an die EnBW AG zur Verfügung stehenden Beträgen. All dies lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffern.

Zur Erreichung der vorstehend dargestellten Ziele kommen andere Gestaltungen, insbesondere andere Arten von Unternehmensverträgen (§ 292 AktG) nicht in Betracht. Auch ist die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung unabdingbare Voraussetzung für die beabsichtigte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organshaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.

Im Zusammenhang mit der in den letzten Hauptversammlungen der EnBW AG und insbesondere in den Berichten der letzten Jahre ausführlich dargestellten und auch öffentlich bekannt gemachten Strategie des EnBW-Vorstands, ist es rechtlich und steuerlich zielführend, bei der EnBW AG auch Vorratsgesellschaften vorzuhalten, die bereits über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der EnBW AG verbunden sind. Dementsprechend beruht der Abschluss des Vertrags mit der Organgesellschaft auf einer Initiative des Vorstands der EnBW AG. Der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Vorratsgesellschaften ist gängige Praxis - auch bei börsennotierten Unternehmen.

Im Zuge der Strategie wandelt sich die EnBW AG zu einem nachhaltigen und innovativen Infrastrukturpartner mit drei Schwerpunkten:

- > Weiterer Ausbau der CO₂-armen Erzeugung, insbesondere bei Windkraft (Onshore und Offshore) und Wasserkraft. Dadurch und durch aktive Gestaltung der Dekarbonisierung in Bezug auf die kohlebasierte konventionelle Erzeugung und den Ausstieg aus der Kernenergie entsteht eine Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur.
- > Ausweitung der Aktivitäten im Bereich systemkritische Infrastruktur, unter anderem durch Ausbau der Transport- und Verteilnetze bis hin zu sogenannten intelligenten Netzen (Smart Grids) sowie der netznahen Dienstleistungen.
- > In der Schwerpunktaktivität Intelligente Infrastruktur für Kunden werden neue, digitale Geschäftsmodelle entwickelt, an den Markt gebracht und skaliert.

Weitere Handlungsfelder sind energienahe Dienstleistungen, insbesondere die Entwicklung kundensegmentspezifischer System- und Komplettlösungen, die Ausweitung partnerschaftlicher Kooperationsmodelle vor allem mit Stadtwerken und Kommunen sowie Maßnahmen zur Steigerung von Energieeffizienz, Servicequalität, Innovation und zur Entwicklung neuer Produkte.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass unter den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen sowie bei einem sich laufend wandelnden Markt und Wettbewerbsumfeld zügige und zugleich eingehend geprüfte Investitionsentscheidungen und deren kurzfristige Umsetzung notwendig waren. Bei solchen Konstellationen ist es hilfreich, wenn Vorratsgesellschaften mit Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen vorhanden sind, in die kurzfristig entsprechende Aktivitäten eingebracht werden können.

Durch den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit Vorratsgesellschaften soll gewährleistet werden, dass die EnBW AG bei operativem Tätigwerden der betreffenden Vorratsgesellschaften - sofern erforderlich - ohne Zuziehen auf die nächste ordentliche Hauptversammlung oder eine mit hohem Aufwand verbundene Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sofort gegenüber den betreffenden Vorratsgesellschaften die Stellung eines beherrschenden Unternehmens einnehmen kann und die betreffende Vorratsgesellschaft sofort in den konzerninternen Gewinn- und Verlustausgleich einbezogen werden kann und somit eine optimale

die sich aus dem Vertrag eine finanzielle Absicherung ergibt, da die EnBW AG einen eventuell entstehenden Verlust auszugleichen hat.

Die Organgesellschaft ist bisher nicht operativ tätig geworden. Ihre spätere Verwendung steht noch nicht fest. Es wird sich jedoch um eine Verwendung handeln, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der EnBW AG liegt und die ihren Schwerpunkt aller Voraussicht nach in der vorgenannten Strategie hat.

4. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

Durch den Vertrag unterstellt die Organgesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der EnBW AG, die demgemäß entsprechend § 308 AktG gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft weisungsberechtigt ist. Durch den Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft gegenüber der EnBW AG zur höchsten Gewinnabführung entsprechend den Vorschriften des § 301 Akt in seiner jeweils gültigen Fassung. Dem steht die Verpflichtung der EnBW AG gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der EnBW AG keine besonderen Folgen, insbesondere weil mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft kein Ausgleich und keine Abfindung entsprechend den §§ 304 und 305 AktG geschuldet werden.

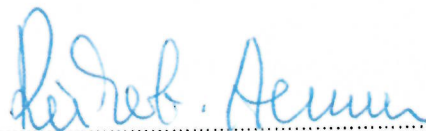
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG als auch die EnBW Omega 125. Verwaltungsgesellschaft mbH vorteilhaft ist.

Karlsruhe, den 20. März 2021

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Der Vorstand



Dr. Frank Mastiaux
Vorsitzender des Vorstands



Colette Rückert-Hennen
Mitglied des Vorstands



Thomas Kusterer
Mitglied des Vorstands



Dr. Hans-Josef Zimmer
Mitglied des Vorstands

Stuttgart, den 20. März 2021

EnBW Omega 125. Verwaltungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung



.....

Martin Meier
Geschäftsführer